

Abteilung 4.4 - Bauordnung und Denkmalschutz
Sachbearbeiter(in): Thomas Baie
27.11.2017

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)

06.12.2017

Neubau Edith-Stein-Schule, Hausener Straße/Heerstraße**Beschlussvorschlag:**

Dem Vorhaben wird im Wege der Anhörung zugestimmt.

Begründung:

Das Institut für soziale Berufe Stuttgart gGmbH beabsichtigt den Neubau einer berufsbildenden Schule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Bereich der Hausener Straße/Heerstraße anstelle des bestehenden Schulgebäudes in der Johanniterstraße 33.

Das geplante Gebäude soll in dreigeschossiger Bauweise errichtet werden und verfügt über mehrere Klassenräume, einen Veranstaltungsraum, eine Lehrküche, diverse Sanitär-, Lager- und Haustechnikräume sowie eine Cafeteria und einen Werk- und Zeichenraum. Für den Schulbetrieb sind 51 Pkw-Stellplätze und 66 Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück vorgesehen. Die Zugänglichkeit des Gebäudes besteht sowohl von der Hausener Straße im UG als auch von der Heerstraße im EG. Pausenflächen für die Schüler sind in Form terrasierter Sitzstufen im nördlichen Eingangsbereich des geplanten Gebäudes vorhanden. Ein geprüftes objektbezogenes Brandschutzgutachten für das Gebäude liegt vor.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB und entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen:

Der geplante Gebäudekörper überschreitet in einer Tiefe von ca. 5 m auf einer Länge von 19 m die westliche Baugrenze. Zudem befinden sich 14 Stellplätze sowie ein Teil der Fahrradabstellplätze im Bereich der im FNP 2012 als Grünfläche mit „Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellten Fläche. Städtebauliche Bedenken gegen eine Befreiung bestehen in beiden Fällen nicht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass am Standort ohnehin ein erhöhter Parkdruck besteht und dieser Belang der Erhaltung der Grünfläche aus städtebaulicher Sicht überwiegt. Ferner sind Werbetafeln nur im Erdgeschoss zulässig. In der vorliegenden Planung ist ein Logo mit einer Größe von 1,20m x 1,50m des Instituts an der Fassade im OG platziert wurden (siehe Ansicht Ost). Städtebauliche Gründe stehen einer Befreiung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Zuständigkeit: § 7 Ziffer 3.3 der Hauptsatzung